

BESCHWERDEMECHANISMUS

SG/E/2024/25

WINDPARK POKLEČANI (BOSNIEN UND HERZEGOWINA)

ERSTBEURTEILUNGSBERICHT

19. NOVEMBER 2024



SG/E/2024/25

Windpark Poklečani (Bosnien und Herzegowina)

Erstbeurteilungsbericht

Beschwerde vertraulich: Nein

Externe Verteilung

Beschwerdeführer
KfW-Beschwerdestelle

Interne Verteilung

Generalinspektorin
Zuständige Dienststellen der EIB

Haftungsausschluss

Dieser Bericht stützt sich auf die Informationen, die der Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe bis zum 15. Oktober 2024 vorlagen.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Erstbeurteilungsbericht

Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe

Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe (der „Beschwerdemechanismus“) ist ein Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten, falls ein Mitglied der Öffentlichkeit der Meinung ist, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) falsch gehandelt haben könnte, also möglicherweise ein Missstand bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorliegt. Der Beschwerdemechanismus ist kein Mechanismus der Rechtsdurchsetzung und ersetzt keine Entscheidung einer zuständigen Justizbehörde.

Missstände bezeichnen Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Sie können auftreten, wenn die EIB verbindliche Regeln oder Grundsätze, einschließlich ihrer eigenen Leitlinien, Standards und Verfahren, nicht einhält. Ein Missstand liegt ebenfalls vor, wenn die EIB Menschenrechte verletzt oder gegen geltendes Recht oder die Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis verstößt. Missstände können sich auf Entscheidungen, Handlungen oder Versäumnisse der EIB-Gruppe beziehen und auch die ökologische oder soziale Wirkung der Projekte und Operationen der EIB-Gruppe betreffen.

Eines der wichtigsten Ziele des Beschwerdemechanismus besteht darin, das Recht aller Beteiligten zu wahren, sich Gehör zu verschaffen und Beschwerde einzulegen. Das Mandat der Abteilung Beschwerdemechanismus umfasst die Lösung von durch Beschwerdeführende vorgebrachten Problemen in Zusammenarbeit mit internen und externen Interessenträgern. Soweit möglich fördert und unterstützt der Beschwerdemechanismus auch aktiv lokale Lösungsbemühungen (beispielsweise durch auf Projektebene eingerichtete Beschwerdemechanismen). Weitere Informationen zum Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe sind abrufbar unter: <https://www.eib.org/about/accountability/complaints/index.htm>.

Erstbeurteilungsbericht

Die erste Beurteilung zielt im Allgemeinen darauf ab,¹

- die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Bedenken zu präzisieren und ihre Position sowie die Sicht der anderen Stakeholder (z. B. Projektträger, nationale Behörden) besser nachvollziehen zu können,
- zu ermitteln, ob die vorgebrachten Bedenken berechtigt sind,
- zu beurteilen, ob und wie die Stakeholder (z. B. Beschwerdeführende, betreffendes Projektteam der EIB-Gruppe, Projektträger) eine Lösung für die Punkte der Beschwerde finden könnten,
- festzustellen, ob weitere Maßnahmen des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe erforderlich und/oder möglich sind (Untersuchung, Compliance-Prüfung oder kollaboratives Streitbeilegungsverfahren zwischen den Parteien), um auf die Vorwürfe einzugehen oder die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Punkte beizulegen.

¹ Vgl. Abschnitt 2.2.1 der Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe, [hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

INHALT

Zusammenfassung.....	1
1 Projekt	2
2 Beschwerde.....	2
3 Regelungsrahmen	3
4 Erste Beurteilung.....	3
5 Blick nach vorn	4

GLOSSAR

EIB	Europäische Investitionsbank
€	Euro
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Projekt	Windpark Poklečani
Projektträger	JP Elektroprivreda HZ HB d.d. Mostar
WBIF	Investitionsrahmen für den westlichen Balkan

ZUSAMMENFASSUNG

Im Juli 2024 ging beim Beschwerdemechanismus die Beschwerde einer Privatperson über das Windparkprojekt in Poklečani in Bosnien und Herzegowina ein. Das Projekt wurde im Februar 2024 vom Verwaltungsrat genehmigt. Es betrifft den Bau und Betrieb eines Onshore-Windparks in einer Bergregion im Kanton West-Herzegowina in der Gemeinde Posušje.

Der Beschwerdemechanismus nimmt derzeit eine Compliance-Prüfung des Falls SG/E/2024/03 vor, die auch eine Überprüfung der Frage umfassen wird, ob die Beurteilung der Risiken und der ökologischen und sozialen Auswirkungen des Projekts im Due-Diligence-Prozess der EIB angemessen war, darunter die Einhaltung ihrer Umwelt- und Sozialstandards, wie etwa der Standards 1, 2, 4, 6 und 10.

Da der Fall SG/E/2024/25 dieselbe Beschwerdeführende und dasselbe Projekt betrifft und ähnliche Vorwürfe beinhaltet, schlägt der Beschwerdemechanismus vor, die Vorwürfe dieses neuen Falls in einem Abschlussbericht für beide Fälle (SG/E/2024/03 und SG/E/2024/25) gemeinsam zu behandeln. Der Beschwerdemechanismus wird somit im Rahmen seiner laufenden Compliance-Prüfung auch die Vorwürfe aus dem vorliegenden Fall überprüfen und untersuchen, ob die Beurteilung der Risiken und der ökologischen und sozialen Auswirkungen des Projekts im Due-Diligence-Prozess der EIB angemessen war, darunter die Einhaltung ihrer Umwelt- und Sozialstandards, wie etwa der Standards 3 und 5.

1 PROJEKT

- 1.1 Am 6. Februar 2024 genehmigte der Verwaltungsrat der EIB die Finanzierung für den Windpark in Poklečani in Bosnien und Herzegowina² (das „Projekt“) im Umfang von bis zu 103 Millionen Euro. Das Projekt soll mit einem Zuschuss aus dem Investitionsrahmen für den westlichen Balkan (WBIF) und einem Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kofinanziert werden. Projektträger ist JP Elektroprivreda HZ HB d.d. Mostar, ein öffentliches Versorgungsunternehmen³ (der „Projektträger“).
- 1.2 Bei dem Projekt geht es um den Bau und Betrieb eines Onshore-Windparks mit einer installierten Gesamtleistung von 132 Megawatt in einer Bergregion im Kanton West-Herzegowina in der Gemeinde Posušje. Geplanter Baubeginn ist 2025, und die Arbeiten sollen bis zu zwei Jahre dauern. Im Jahr 2027 soll der Windpark in Betrieb gehen.

2 BESCHWERDE

- 2.1 Am 1. und 29. Juli 2024 ging beim Beschwerdemechanismus jeweils eine Beschwerde von der Beschwerdeführenden im Fall SG/E/2024/03⁴ (der „erste Poklečani-Fall“) ein. Die Einreichungen betreffen dasselbe Projekt (siehe Abschnitt 1) und enthalten folgende Punkte:
- (i) ein Ersuchen um Auskunft
 - (ii) ein Ersuchen um Ergänzungen/Berichtigungen zum Erstbeurteilungsbericht zum ersten Poklečani-Fall⁵
 - (iii) zusätzliche Vorwürfe
- 2.2 Die unter Ziffer (iii) genannten zusätzlichen Vorwürfe⁶ wurden unter SG/E/2024/25 als neuer Fall (der „zweite Poklečani-Fall“) registriert und betreffen folgende Aspekte des Projekts:
- (i) Auswirkungen auf das Klima aufgrund: (i) des Transports und der Errichtung von Windkraftanlagen, (ii) der Verwendung von Schwefelhexafluorid für den Betrieb der Windkraftanlagen
 - (ii) Auswirkungen auf Luft und Boden
 - (iii) Strahlung und Abfall
 - (iv) Plan für die Stilllegung der Windkraftanlagen
 - (v) Auswirkungen auf die zwei Grundstücke der Beschwerdeführenden durch die Nähe der geplanten Windkraftanlagen

² [Hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

³ [Hier](#) in kroatischer Sprache abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

⁴ [Hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

⁵ [Hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

⁶ Zu den Vorwürfen, die bereits im Fall SG/E/2024/03 enthalten sind, siehe Abschnitt 2.2 des [hier](#) abrufbaren Erstbeurteilungsberichts von Juni 2024 (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024) und Abschnitt 1.3 der [hier](#) abrufbaren Ergänzung und Berichtigung von August 2024 des Erstbeurteilungsberichts (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

3 REGELUNGSRAHMEN

- 3.1 Der Beschwerdemechanismus ist verpflichtet, die Beschwerde einer ersten Beurteilung zu unterziehen.^{7,8,9} Für weitere Informationen über das Ziel der Erstbeurteilung siehe Seite iii. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Erstbeurteilung durch den Beschwerdemechanismus für den zweiten Poklečani-Fall (Fall SG/E/2024/25).
- 3.2 In der ersten Beurteilung sollten die folgenden Kernfragen berücksichtigt werden:
- Wie haben die entsprechenden Dienststellen der EIB die Einhaltung des einschlägigen Regelungsrahmens einschließlich der EIB-Standards überprüft?
 - Gibt es eventuell Hinweise, dass die Umwelt- und Sozialstandards der EIB keinen angemessenen Schutz boten? Wie sind diese einzustufen?
 - Gibt es begründete Anzeichen für ein Nichteinhalten des einschlägigen Regelungsrahmens?¹⁰
- 3.3 Der Regelungsrahmen umfasst
- Leitlinien, Verfahren und Standards der EIB:
 - Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022¹¹
 - Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022¹² (soweit auf Projekte in Bewerber- und möglichen Bewerberländern anwendbar), insbesondere:
 - Standard 3 – Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung
 - Standard 5 – Klimawandel;
 - Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung
 - nationale Vorschriften – Die EIB finanziert keine Projekte, die nach bestem Wissen nicht den einschlägigen nationalen Umwelt- und Sozialvorschriften entsprechen

4 ERSTE BEURTEILUNG

- 4.1 Nach Eingang der Beschwerde hat sich der Beschwerdemechanismus abgestimmt und der Beschwerdeführenden mit Blick auf ihr Auskunftsersuchen Informationen bereitgestellt (vgl. Abschnitt 2.1 (i)). Außerdem reagierte der Beschwerdemechanismus auf das Ersuchen um Ergänzungen/Berichtigungen zum Erstbeurteilungsbericht zum ersten Poklečani-Fall (vgl. Abschnitt 2.1 (ii)) und erstellte eine Ergänzung/Berichtigung zu besagtem Bericht.¹³
- 4.2 Der Beschwerdemechanismus nimmt derzeit eine Überprüfung des ersten Poklečani-Falls mit derselben Beschwerdeführenden, für dasselbe Projekt und mit ähnlichen Vorwürfen vor. Das heißt, dass die Informationen im Erstbeurteilungsbericht des ersten Poklečani-Fall und in der entsprechenden Ergänzung/Berichtigung auch für diesen Fall relevant sind (den zweiten Poklečani-Fall).

⁷ Abschnitt 4.2.1 der Leitlinien für den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe (die „Leitlinien“), [hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

⁸ Abschnitt 2.1.3 der Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe (die „Verfahren“), [hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

⁹ Hinweis: Diese Beschwerde betrifft ökologische und soziale Auswirkungen eines von der EIB finanzierten Projekts. Wie in Abschnitt 2.1.2 der Verfahren ausgeführt, werfen Beschwerden über ökologische und soziale Auswirkungen von finanzierten Projekten in der Regel komplexe Fragen auf. Aus diesem Grund, aber auch weil es um sensible Beziehungen zum Projektträger, zu den nationalen Behörden, zu Organisationen der Zivilgesellschaft und zu den betroffenen Menschen geht, muss bei dieser Art von Beschwerden besonders sorgfältig auf die Prozesse geachtet werden. In Einklang mit Abschnitt 2.1.3 der Verfahren wird das normale Verfahren für diese Art von Beschwerden formal in zwei Phasen unterteilt: die Phase der ersten Beurteilung und die Phase der Compliance-Prüfung oder des kollaborativen Beilegungsverfahrens.

¹⁰ Abschnitt 2.2.4 der Verfahren.

¹¹ [Hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

¹² [Hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

¹³ Ergänzung und Berichtigung von August 2024 des Erstbeurteilungsberichts, [hier](#) abrufbar (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2024).

5 BLICK NACH VORN

- 5.1 Da der Beschwerdemechanismus derzeit eine Compliance-Prüfung für den ersten Poklečani-Fall (Fall SG/E/2024/03) mit derselben Beschwerdeführenden, für dasselbe Projekt und mit ähnlichen Vorwürfen durchführt (vgl. Abschnitt 4.2), schlägt der Beschwerdemechanismus vor, die im zweiten Poklečani-Fall (Fall SG/E/2024/25) (vgl. Abschnitte 2.1(iii) und 2.2) enthaltenen Vorwürfe im Rahmen der Beschwerdebearbeitung für den ersten Poklečani-Fall zu behandeln.
- 5.2 Das bedeutet, dass der Beschwerdemechanismus im Rahmen der Compliance-Prüfung für den ersten Poklečani-Fall auch beurteilen wird, ob die Beurteilung der Risiken und der ökologischen und sozialen Auswirkungen des Projekts im Due-Diligence-Prozess der EIB angemessen war, darunter die Einhaltung ihrer Umwelt- und Sozialstandards, insbesondere der Standards 3 und 5 (Standard 6 wird bereits durch den ersten Poklečani-Fall (Fall SG/E/2024/03) abgedeckt).
- 5.3 Das Ergebnis der Compliance-Prüfung wird der Beschwerdeführenden mit dem Abschlussbericht des Beschwerdemechanismus, der sowohl den ersten Poklečani-Fall (Fall SG/E/2024/03) als auch den zweiten Poklečani-Fall (Fall SG/E/2024/25) abdecken wird, mitgeteilt werden.
- 5.4 Bezug nehmend auf Abschnitt 4.3.2 der Leitlinien für den Beschwerdemechanismus¹⁴ möchte der Beschwerdemechanismus klarstellen, dass bei der Compliance-Prüfung der Vorwürfe der Beschwerdeführenden der Schwerpunkt auf möglichen Missständen bei der Tätigkeit der EIB liegt, wie auf Seite iii ausgeführt.

V. Amaral Cunha
Abteilungsleiter

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe

L. Levaque
Referatsleiterin

Complaints Handling & Reporting

¹⁴ Beschwerden, die internationale Organisationen, Geschäftspartner der EIB-Gruppe (z. B. Darlehensnehmer/Projekträger), Einrichtungen und Organe der EU, nationale, regionale oder kommunale Behörden (Regierungsbehörden, öffentliche Einrichtungen und Kommunalverwaltungen) betreffen, geht der EIB Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe nicht nach.